

# Klösterliche Finanzvisitation

## *Anforderungen an ein internes Kontrollsystem\**

**D**as Thema Visitation ist, was seine rechtlichen Aspekte betrifft, nicht neu, und es besteht kein Zweifel daran, dass es immer wieder aktuell ist. Wiederholt ist es zum Thema von Überlegungen geschichtlicher<sup>1</sup>, rechtlicher<sup>2</sup> oder pastoraler Art<sup>3</sup> in den Jahrhunderten der Kirchengeschichte geworden. In letzter Zeit steht nicht so sehr die wissenschaftliche Erörterung der Visitation im Vordergrund, vielmehr haben die wirtschaftliche Schieflage bzw. der Zusammenbruch von Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft die Form der klösterlichen Finanzvisitation als internes Kontrollsystem infrage gestellt und den Ruf nach einem externen Controlling im Ordensbereich lauter werden lassen, da das Ansehen der katholischen Kirche als ganzer und in gleicher Weise der Orden, Säkularinstitute und Gesellschaften des apostolischen Lebens Schaden leide.

Die Deutsche Bischofskonferenz beauftragte deshalb eine Arbeitsgruppe<sup>4</sup> der Kommission für caritative Fragen, Handreichungen zur wirtschaftlichen Aufsicht über soziale Einrichtungen in Trägerschaft der Katholische Kirche zu erarbeiten und vorzulegen.<sup>5</sup> In ähnlicher Weise lag der Vollversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensoberen (VDO) und der Vereinigung der Ordensoberen der Brüderorden und -Kongregationen Deutschlands (VOB) im Jahre 2003 eine Beschlusssentwurf zum externen Controlling im Ordensbereich vor.<sup>6</sup> Darin wurden die Orden päpstlichen Rechts aufgefordert, für alle ihre zivilen Rechtsträger (Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Körperschaft des öffentlichen Rechts u.a.) Kriterien wirtschaftlicher Überprüfbarkeit verbindlich in Kraft zu setzen.

Auf der Grundlage der kodikarischen Rahmenbedingungen für eine Visitation sollen im Folgenden Anforderungen an ein internes Kontrollsystem dargestellt und Folgerungen für eine klösterliche Finanzvisitation gezogen werden.

## 1. Träger und Objekte der Visitation

Mit dem Rechtsterminus „visitatio“ drückt der Codex Iuris Canonici die Aufgabe eines jeden kirchlichen Oberen aus, sich in eifriger Fürsorge um seinen Rechtsbereich zu kümmern und seine Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Er beinhaltet sowohl einen Rechts- als auch einen Pflichtcharakter.<sup>7</sup> Hierin kommt sowohl das „Überwachungsrecht“ als auch die Verpflichtung eines kirchlichen Oberen gegenüber seinem Bereich im Sinne der Oberaufsicht zum Ausdruck.<sup>8</sup> Zu den kirchlichen Oberen, die zur Visitation verpflichtet sind, gehören vor allem der Diözesanbischof und die vom institutseigenen Recht dafür bestimmten Oberen von Orden und Gesellschaften des apostolischen Lebens. Der Obere gleicht dem „pater familias“ des römischen Privatrechts, und sorgt sich durch Besuche und Überprüfungen um die kirchlichen Angelegenheiten, den Klerus und die Gläubigen. Die Visitation ist als eine amtliche und regelmäßige Besichtigung der kirchlichen Verhältnisse in den jeweiligen Einrichtungen zu verstehen.<sup>9</sup> Damit ein Bischof seine Aufgabe als Leiter einer Teilkirche ausüben kann, schreibt das II. Vatikanische Konzil vor, dass er, wenn auch mit Unterstützung von anderen Personen, seine bischöflichen



Amtshandlungen und die Visitation gebührend vornehmen muss, um die gesamten Tätigkeiten in seiner Diözese in gehöriger Weise einheitlich und wirksam leiten und koordinieren zu können. „Er hat darauf zu achten, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht, vor allem in bezug auf den Dienst am Wort, die Feier der Sakramente und Sakramentalien, die Verehrung Gottes und der Heiligen sowie in bezug auf die Vermögensverwaltung“ (c. 392 § 2 CIC). Die Visitation ist somit eine persönliche Pflicht bzw. ein Recht des Diözesanbischofs und Ausfluss der dem Bischof zukommenden Leitungsgewalt gemäss cc. 381 § 1 und 396-398 CIC bzw. c. 205 CCEO. Bei legitimer Verhinderung hat er das Recht, einen Vertreter zu entsenden und sich Begleiter und Helfer bei der Visitation zu wählen, die jedoch Kleinerer sein müssen.<sup>10</sup> Die ordentliche Visitation erstreckt sich auf Personen, katholische Einrichtungen und Orte, die sich im Bereich der Diözese befinden (c. 397 § 1 CIC).<sup>11</sup>

Im Blick auf die Institute des geweihten Lebens normiert c. 397 § 2 CIC, dass der Bischof die Mitglieder von Religioseninstituten päpstlichen Rechts und ihre Niederlassungen nur in den Fällen visitieren kann, die im Recht ausdrücklich genannt sind. Das Recht der bischöflichen Visitation ist Folge der in c. 678 § 1 CIC ausgesprochenen Tatsache, dass die Ordensleute alle der Gewalt der Bischöfe in dem unterstehen, was die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke betrifft. Die zu visitierenden Dinge gehören sämtlich zum seelsorglichen, nicht aber zum innerklösterlichen Bereich, wie etwa das Kloster selbst oder die Hauskapelle. Dabei ist c. 683 CIC als *lex specialis* zu c. 397 § 2 CIC anzusehen. In c. 683 CIC werden vom Gesetzgeber folgende Fälle bzw. Orte genannt, die seiner Visitationspflicht unterliegen:

- ◇ Kirchen,
- ◇ Oratorien, zu denen die Gläubigen ständig Zugang haben,

- ◇ religiöse Werke,
- ◇ caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art,
- ◇ Schulen außer jenen, die ausschließlich den eigenen Alumnus des Instituts offen stehen.<sup>12</sup>

Die Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs sind somit durch c. 628 § 2 CIC und c. 683 sowohl in persönlicher wie in sachlicher Hinsicht begrenzt.<sup>13</sup> Die Visitation kann der Diözesanbischof in diesen Bereichen persönlich oder durch einen anderen vornehmen, wobei er dies anlässlich der normalen Pastoralvisitation oder außer der Reihe im Falle der Notwendigkeit tun kann. C. 628 § 2 CIC räumt dem Diözesanbischof darüber hinaus das Recht ein, rechtlich selbständige Klöster gemäß c. 615 CIC und Niederlassungen eines Instituts diözesanen Rechts, die in seinem Gebiet liegen, auch hinsichtlich der klösterlichen Disziplin zu visitieren.

Das Visitationsrecht der Diözesanbischofs ist auf die äußeren Aktivitäten der Institute des geweihten Lebens mit Ausnahme der Klöster nach c. 615 CIC und der Klöster diözesanen Rechts begrenzt. Von der Visitationspflicht der zuständigen klösterlichen Oberen handelt c. 628 § 1 i.V.m. c. 734 CIC. Die höheren Oberen, die zur Visitation verpflichtet sind, sind z.B. in zentralistischen Verbänden der Provinzial (Visitationspflicht für seine Provinz) und der Generalobere (Visitationspflicht für das ganze Institut). Die Visitation geschieht nach den Vorschriften des Eigenrechts, welches den Gegenstand, den Umfang und den zeitlichen Rahmen der Visitation festlegt.<sup>14</sup> Als Objekte der Visitation werden die Lebensführung und Disziplin der einzelnen Mitglieder und die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, das Führen der Bücher und insbesondere die Kontrolle der Finanzverwaltung angeführt. Durch die Visitation soll die Verlässlichkeit der in den Jahresabschlüssen und Lageberichten der einzelnen Institute enthaltenen Informationen



bestätigt und insoweit deren Glaubwürdigkeit erhöht werden.<sup>15</sup> Die Verlässlichkeit dieser Informationen schließt deren Ordnungsmäßigkeit ein, da sie von den zuständigen höheren Stellen eines Instituts bei der Interpretation der wirtschaftliche Lage des einzelnen Hauses oder eines gesamten Institutes mit herangezogen und bei anstehenden Entscheidungen berücksichtigt werden.

## 2. Rechenschaftspflicht kirchlicher Vermögensverwalter

Mit der Visitationspflicht der zuständigen kirchlichen Oberen und dem ihnen eingeräumten Aufsichtsrecht über die Verwaltung aller kirchlichen Güter nach c. 1276 § 1 CIC<sup>16</sup> korrespondiert die Rechenschaftspflicht kirchlicher Vermögensverwalter, wie sie in c. 1287 § 1 CIC grundgelegt ist: Unter Verwerfung jeder entgegenstehenden Gewohnheit sind die Verwalter, seien sie Kleriker oder Laien, jedweder kirchlichen Güter, die der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs nicht rechtmäßig entzogen sind, ein jedes Jahr verpflichtet, dem Ortsordinarius Rechnung zu legen, der diese dem Vermögensverwaltungsrat zur Prüfung zu übergeben hat.<sup>17</sup> Althaus stellt in seiner Kommentierung zu Recht fest, das die jährliche Rechnungslegung einer der fachgerechten Wege zur Ausübung der Aufsichtsfunktion neben der ordentlichen Visitation ist.<sup>18</sup> Die Rechenschaftslegung bezieht sich zunächst auf die buchhalterische Richtigkeit der Haushalts- und Kassenführung, umfasst aber auch die Feststellung der sparsamen Bewirtschaftung, die Erfassung von Bestand und Zustand aller Güter der jeweiligen Rechtsperson, und auch das Stammvermögen<sup>19</sup>. Hinsichtlich des Bestandes wären hier Belege nach Maßgabe des Eigen- bzw. Partikularrechtes vorzulegen.<sup>20</sup>

Die in c. 1287 § 1 CIC getroffenen Regelungen richten sich grundsätzlich an alle Ver-

walter kirchlicher Vermögen. Ausgenommen sind die Verwalter im ordensrechtlichen Bereich (vgl. c. 637 CIC), der überdiözesanen Institute<sup>21</sup> und im Bereich der Personalprälaten, wobei eine kodikarische Ungenauigkeit zu einem Interpretationsspielraum zwischen Ordensrecht und Vermögensrecht im Blick auf eine Rechenschaftsablegung führt.<sup>22</sup> Gemäß c.1287 § 1 CIC sind – unter Verwerfung jeder entgegenstehenden Gewohnheit – wie gesagt die Verwalter jedweden kirchlichen Vermögen, soweit die Güter nicht der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs rechtmäßig entzogen sind, verpflichtet, alljährlich dem Ortsordinarius Rechenschaft abzulegen. Die in diesem Kanon statuierte Ausnahme bezüglich der genannten Güter meint das Rechtsinstitut der Exemption, wie ein Vergleich mit der Formulierung in c. 488, 2, 1 CIC/1917 zeigt. Es fällt im Gesetzestext von 1983 jedoch auf, dass von Instituten päpstlichen Rechts nicht die Rede ist, d.h. sie fallen dem Wortlaut nach nicht unter die in c. 1287 § 1 CIC normierte Ausnahme.

C. 637 CIC spricht ebenfalls nicht von den Instituten päpstlichen Rechts; zwei andere Gruppen werden ins Auge gefasst: die rechtlich selbständigen Klöster gemäß c. 615 CIC<sup>23</sup>, die zur Rechenschaftsablegung verpflichtet sind, und die Klöster diözesanen Rechts, bei denen der Ortsordinarius darüber hinaus das Recht hat, Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu nehmen.

Der Codex hat somit bzgl. der Institute päpstlichen Rechts eine Lücke: c. 1287 § 1 CIC nimmt Institute päpstlichen Rechts von der Rechenschaftsablegung nicht aus, c. 637 CIC erwähnt sie aber nicht bei der Aufzählung jener, die zur Rechenschaftsablegung verpflichtet sind. Solange dieser Widerspruch nicht gesetzlich oder durch authentische Interpretation gelöst ist, darf m.E. mit gutem Recht – unter Berufung auf die *iusta autonomia*<sup>24</sup> – jene Auslegung angenommen werden, die die Institute päpstlichen Rechts nicht zur Rechenschaftsablegung gegenüber



nichtinstitutsinternen Autoritäten verpflichtet. Gemäß cc. 628 § 2 und 397 § 2 CIC hat der Diözesanbischof kein Visitationsrecht bei Instituten päpstlichen Rechts, von den im Recht ausdrücklich genannten Fällen abgesehen; auch dies spricht gegen eine Rechenschaftsablegung dieser Institute gegenüber dem Ortsordinarius und nimmt somit die institutseigenen Autoritäten in die Kontrollpflicht gegenüber den institutseigenen Vermögensverwaltern. Die zuständigen Autoritäten haben im Rahmen ihrer Leitungskompetenz die Pflicht:

- ◇ Hilfen zur aktuellen wirtschaftlichen Standortbestimmung und Steuerung anzubieten,
- ◇ geeignete Instrumentarien zur Vermeidung von wirtschaftlichen Misereen zur Verfügung zu stellen,
- ◇ den Nachweis einer wirtschaftlich verantworteten Handlungsweise zu erbringen, und
- ◇ ein wirksames Kontrollinstrument zur organisatorischen Umsetzung von Entscheidungen der Institutsleitung auszuarbeiten.

### 3. Anforderungen an ein internes Kontrollsystem

Um eine qualifizierte Bewertung der klösterlichen Visitation als rechtlich gefordertes Kontrollsystem innerhalb der Institute des geweihten Lebens geben zu können, ist an dieser Stelle ein Exkurs in vergleichbare Unternehmen erforderlich. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) gibt seinen Mitgliedern Prüfungsstandards an die Hand, nach denen die einzelnen Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit im Rahmen von Abschlussprüfungen interne Kontrollsysteme von Unternehmen bewerten können.<sup>25</sup> Bei der Komplexität der Thematik und den stets neuen internationalen Entwicklungen kann ver-

ständiglicher Weise nur auf Haupterfordernisse an ein internes Kontrollsystem eingegangen werden.

#### 3.1. Begriff und Aufgaben eines internen Kontrollsystems

Unter einem internen Kontrollsystem werden die von der Leitung eines Unternehmens eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen verstanden, die gerichtet sind auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen der Unternehmensleitung:

- ◇ zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens (Schutz des Vermögens, Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen,
- ◇ zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung, sowie
- ◇ zur Einhaltung der für ein Unternehmen maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

Das interne Kontrollsystem besteht damit aus Regelungen zur Steuerung der Unternehmensaktivitäten (internes Steuerungssystem) und Regelungen zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen (internes Überwachungssystem). Das interne Überwachungssystem beinhaltet sowohl prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen (organisatorische Sicherungsmaßnahmen<sup>26</sup> und Kontrollen<sup>27</sup>) und prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen, die vor allem von der „Internal Revision“ eines Unternehmens durchgeführt werden. Diese Institution muss eine prozessunabhängige Größe eines Unternehmens sein, da sie innerhalb eines Unternehmens Strukturen und Aktivitäten prüft und beurteilt. Dieser unternehmensinterne Überwachungsträger darf weder in den Arbeitsablauf integriert noch für das Ergebnis des überwachten Prozesses verantwortlich sein.



Die auf die Geschäftsaktivität eines Unternehmens ausgerichteten Teile des internen Kontrollsystems sollen deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sicherstellen und dienen somit dem Schutz des Vermögens und der Verhinderung bzw. Aufdeckung von Vermögensschädigungen. Hierzu zählen bspw. Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass auf Vermögenswerte und Aufzeichnungen des Unternehmens nur mit Genehmigung der Unternehmensleitung oder von ihr Bevollmächtigten zugegriffen werden kann.

Die auf die Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss etc.) gerichteten Teile des internen Kontrollsystems sind sämtlich für eine abschließende wirtschaftliche Bewertung eines Unternehmens von Bedeutung. Sie zielen insbesondere darauf ab, dass

- ◇ Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften vollständig und zeitnah, mit dem richtigen Wert, in der richtigen Buchungsperiode und auf den richtigen Konten erfasst werden,
- ◇ Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag und den generellen und besonderen Regelungen der Unternehmensleitung erfasst, verarbeitet und dokumentiert werden,
- ◇ Buchungsunterlagen richtig und vollständig sind,
- ◇ Inventuren ordnungsgemäß durchgeführt und bei festgestellten Inventurdifferenzen geeignete Maßnahmen eingeleitet werden,
- ◇ die Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss zutreffend angesetzt, ausgewiesen und bewertet werden und dass
- ◇ verlässliche und relevante Informationen zeitnah und vollständig den Verantwortlichen bereitgestellt werden.

Die auf die Einhaltung sonstiger gesetzlicher Vorschriften gerichteten Teile eines internen Kontrollsystems sind für die Bewertung eines Unternehmens insoweit von Bedeutung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben können; hierbei ist zu denken z.B. an die Einhaltung der Vorschriften des Steuerrechts oder des Sozial- und Arbeitsrechts.

Auch ein sachgerecht gestaltetes internes Kontrollsystem kann nicht in jedem Fall gewährleisten, dass die damit verfolgten Ziele erreicht werden. Als Gründe hierfür kommen in Betracht:

- ◇ menschliche Fehlleistungen bspw. infolge von Nachlässigkeit, Ablenkungen, Beurteilungsfehlern und Missverstehen von Arbeitsanweisungen,
- ◇ nicht routinemäßige Geschäftsvorgänge, die vom internen Kontrollsystem nur bedingt, schwer oder überhaupt nicht erfasst werden können,
- ◇ die Umgehung oder Ausschaltung des internen Kontrollsystems durch gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter oder durch das Zusammenwirken dieser Personen mit unternehmensexternen Personen,
- ◇ der Missbrauch oder die Vernachlässigung der Verantwortung durch für bestimmte Kontrollen verantwortliche Personen,
- ◇ die zeitweise Unwirksamkeit des internen Kontrollsystems aufgrund veränderter Unternehmensbedingungen, sowie
- ◇ der Verzicht der Unternehmensleitung auf bestimmte Maßnahmen, weil z.B. die Kosten dafür zu hoch eingeschätzt werden als der erwartete Nutzen.

### 3.2. Ausgestaltung eines internen Kontrollsystems

Die Verantwortung für die Ausgestaltung, d.h. die Konzeption, Einrichtung, Überwachung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems liegt bei der

Unternehmensleitung. Bei der Ausgestaltung sind u.a. zu berücksichtigen:

- ◇ Größe und Komplexität des Unternehmens
- ◇ Rechtsform und Organisation des Unternehmens
- ◇ Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
- ◇ Methoden der Erfassung, Verarbeitung, Aufbewahrung und Sicherung von Informationen, und
- ◇ Art und Umfang der zu beachtenden rechtlichen Vorschriften.

In kleineren und mittleren Unternehmen, die z.B. von nur einem Gesellschafter / Geschäftsführer geleitet werden, übersichtlich sind, eine „flache Hierarchie“ mit täglichen persönlichen Kontakten und einfache Geschäftsprozesse haben, wird das interne Kontrollsystem in der Regel weniger formalisiert sein als in großen Unternehmen mit mehreren hierarchischen Ebenen, örtlich getrennten Einheiten und komplexen Geschäftsprozessen.

Daneben sollte bei der Ausgestaltungen eines internen Kontrollsystems auf folgende Komponenten ein Augenmerk gelegt werden, die zueinander in wechselseitiger Beziehung stehen:

#### *a) Kontrollumfeld:*

Das Kontrollumfeld stellt dabei den Rahmen dar, innerhalb dessen die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen eingeführt und angewendet werden. Es ist geprägt durch die Grundeinstellungen, das Problembewusstsein und das Verhalten der Unternehmensleitung in bezug auf das interne Kontrollsystem. Es wird bestimmt durch die Bedeutung von Integrität und ethischen Werten eines Unternehmens, die Bedeutung der fachlichen Kompetenz, die Unternehmenskultur bzw. -philosophie sowie das dadurch vermittelte Werteverständnis der Mitarbeiter, den Führungsstil der Unternehmensleitung,

die Zuordnung von Weisungsrechten und Verantwortung, die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung sowie die Grundsätze der Personalpolitik. Das Kontrollumfeld beeinflusst wesentlich das Kontrollbewusstsein der Mitarbeiter. Ein günstiges Kontrollumfeld ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems. Ein ungünstiges Kontrollumfeld kann die Gefahr in sich bergen, dass im internen Kontrollsystem eingerichtete Regelungen von den Mitarbeitern nicht oder nur der Form halber angewendet werden. Ein günstiges Kontrollumfeld allein kann jedoch die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems nicht immer gewährleisten.

#### *b) Risikobeurteilungen:*

Unternehmen sind einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die die Erreichung der Unternehmensziele in Übereinstimmung mit der von der Unternehmensleitung festgelegten Geschäftsstrategie gefährden können. Bei diesen Unternehmensrisiken kann es sich z.B. um finanzielle, rechtliche, leistungswirtschaftliche oder strategische Risiken handeln. Durch Risikobeurteilungen werden solche Risiken erkannt und analysiert. Sorgfältige Risikobeurteilungen sind die Grundlage für die Entscheidungen der Unternehmensleitung über den Umgang mit den Risiken unternehmerischer Betätigung.

#### *c) Kontrollaktivitäten:*

Kontrollaktivitäten sind Grundsätze und Verfahren, die sicherstellen, dass die Entscheidungen der Unternehmensleitung beachtet werden. Sie tragen dazu bei, dass notwendige Maßnahmen getroffen werden, um den Unternehmensrisiken zu begegnen.

#### *d) Information und Kommunikation:*

Information und Kommunikation dienen dazu, dass die für die unternehmerischen Entscheidungen der Unternehmensleitung erforderlichen Informationen in geeigneter und zeitgerechter Form eingeholt, aufgear-



beitet und an die zuständigen Stellen im Unternehmen weitergeleitet werden. Dies umfasst auch die für die Risikobeurteilungen notwendigen Informationen sowie die Information der Mitarbeiter über Aufgaben und Verantwortlichkeiten im internen Kontrollsystem. Neben der mündlichen Berichterstattung können Organisationshandbücher, Richtlinien für die interne und externe Rechnungslegung u.ä. in Betracht kommen.

Bestandteil der betrieblichen Informationssysteme ist das Rechnungslegungssystem. Es setzt sich aus den Methoden und Aufzeichnungen zusammen, die die Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen, den Nachweis über die vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden sowie die Erfassung der für den Anhang und den Lagebericht erforderlichen Angaben betreffen. Die Qualität dieser Informationen wirkt sich auf die Fähigkeit der Unternehmensleitung zur sachgerechten Führung der Geschäfte und zur Aufstellung verlässlicher Abschlüsse und Lageberichte aus.

#### e) *Überwachung des internen Kontrollsystems:*

Unter Überwachung des internen Kontrollsystems ist die Beurteilung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems durch Mitarbeiter des Unternehmens zu verstehen. Dabei ist zu beurteilen, ob das interne Kontrollsystem sowohl angemessen ist als auch kontinuierlich funktioniert. Darüber hinaus hat die Unternehmensleitung dafür Sorge zu tragen, dass festgestellte Mängel im internen Kontrollsystem in geeigneter Weise abgestellt werden.

Überwachungsmaßnahmen können in die Unternehmensprozesse eingebaut sein. Dies kann bspw. eine regelmäßige Durchsicht betrieblicher Statistiken durch die zuständigen Abteilungsleiter und die Beurteilung der Plausibilität der in den Statistiken enthaltenen Informationen sein. In zahlreichen Unternehmen wird neben diesen prozessintegrierten Überwachungsmaßnahmen das

interne Kontrollsystem von der „Internen Revision“ überwacht. Zu den Aufgaben der „Internen Revision“ zählt dann die Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen für die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems.

## 4. Folgerungen für die klösterliche Finanzvisitation

Nach diesem Ausflug in die Welt der Wirtschaftsprüfer wird in einem abschließenden Punkt versucht, in drei Thesen den Bogen zur klösterlichen Finanzvisitation zu ziehen. Dabei ist einleitend festzuhalten, dass sicher eine 1 zu 1 Übertragung einer standardisierten regelmäßigen Wirtschaftsprüfung auf Grund der innerkirchlichen Besonderheiten in den Instituten des geweihten Lebens auf den ersten Blick als nicht durchführbar erscheint. Doch sollte dieser Umstand nicht als Argument benutzt werden, die den Instituten angeschlossenen Einrichtungen und Geschäftsbetriebe davon zu befreien, sondern vielmehr ein Anstoß sein, für die Institute nach Möglichkeiten zu suchen.

1. These: *Die Institute des geweihten Lebens bedürfen eines internen Kontrollsystems, das ihrer kirchlichen Besonderheit angepasst ist.*

Die wirtschaftliche Schieflage und der Zusammenbruch von Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft haben in den letzten Jahren, wie schon eingangs festgestellt, dem Ansehen der katholischen Kirche als ganzer und in gleicher Weise einzelnen Instituten geschadet. Medien diskutierten in aller Ausführlichkeit die Fach- und Aufsichtskompetenz institutsinterner Gremien und forderten den politischen und kirchlichen Gesetzgeber auf, entsprechende Vorkehrungen für die Zukunft zu treffen. Die pauschale öffentliche Kritik und die gestellten Forderungen sollten die Verantwortlichen in den Instituten motivieren, über die konkreten Regelungen bzgl. der klösterlichen Visitation



nachzudenken, eingeführte Grundsätze in den Konstitutionen bzw. Statuten, Verfahren und Maßnahmen zu überprüfen, und so sicherzustellen, dass sie zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Institute und zum Schutz des Institutsvermögens noch geeignet sind. Die steigenden wirtschaftlichen Aktivitäten einzelner Gemeinschaften und das international ausgeweitete Aktionsfeld einzelner Kongregationen erfordern die Ausgestaltung eines doch eher formalisierten Kontrollsystems, in dem die Vernetzung der örtlich getrennten, vielfach autonomen Klöster und die komplexen wechselseitigen Finanzbeziehungen auf den verschiedenen Kongregations- und Provinzebenen nach Außen transparent und nachvollziehbar werden.<sup>28</sup>

In diesem Zusammenhang ist die Frage nach dem zeitlichen Rahmen einer Finanzvisitation zu stellen. Gemäß c. 628 § 1 CIC basiert die Visitation auf den Vorschriften des Eigenrechts, welches den Gegenstand, den Umfang und den zeitlichen Rahmen der Visitation festlegt. Da die Visitationen in der Regel in einem Zeitraum von vier bis sechs Jahren angesetzt werden, erscheint mir dieser Zeitraum zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Klöster, zum Schutz des Instituts- oder Kongregationsvermögens und zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Vermögensschädigungen für zu hoch.<sup>29</sup> Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung der einzelnen Klöster sollte innerhalb der Kongregationen ein Finanz- oder Rechnungsrat<sup>30</sup> etabliert werden, der die Jahresabschlüsse der einzelnen Häuser auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften prüft, die Buchführungsunterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert, die Vereinbarkeit mit den Satzungszielen einer Gemeinschaft und gegebenenfalls des gesamten Instituts feststellt und so den zuständigen hierarchischen Oberen verlässliche und relevante Informationen über die Wirtschaftlichkeit des Instituts und seiner

Einrichtungen zeitnah geben kann. Die jährliche Rechnungslegung ist ein fachgerechter Weg zur Ausübung der Aufsichtsfunktion der Oberen und eine Grundlage für die ordentliche Visitation als dem bisher etablierten klösterlichen Kontrollsystem.

## 2. These: *Die Verantwortung für die Ausgestaltung eines internen Kontrollsystems liegt bei den zuständigen Oberen*

Die Visitation ist die persönliche Pflicht bzw. das Recht der zuständigen kirchlichen höheren Oberen<sup>31</sup> und Ausfluss der ihnen zukommenden Leitungsgewalt für ihren Bereich. Aus dieser kodikarisch gestützten Kernaussage erwächst die Verantwortung der zuständigen klösterlichen Oberen für die Ausgestaltung, d.h. die Konzeption, Einrichtung, Überwachung und Weiterentwicklung eines ihren Gemeinschaften angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems. Entsprechend der Größe des Instituts, der gewählten zivilen Rechtsform, der Art der mit dem Institut verbundenen Werke und Einrichtungen, und der unterschiedlichen Organisationsebenen einer Gemeinschaft haben die Oberen Richtlinien für die wirtschaftliche Überprüfung verbindlich in Kraft zu setzen und hinsichtlich der Modalitäten weitere Konkretisierungen zu geben.<sup>32</sup> Damit kann sowohl der Autonomie der einzelnen Häuser und Institutsebenen Rechnung getragen, als auch allen möglichen Versuchen entgegengetreten werden, Kriterien anzuwenden zu müssen, die den Instituten von außen vorgeschrieben werden.

In diesen Richtlinien könnte(n)

- ◇ der äußere Rahmen festgestellt werden, innerhalb dessen die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen eingeführt und angewendet werden. Hierbei ist der Blick auf die verschiedenen Ebenen einer Gemeinschaft zu richten, d.h. auf die einzelnen Häuser, die Provinz- oder Institutsebene. Welcher Grad von Finanzautonomie kommt ihnen zu? Welche Vernetzungen bestehen zwischen den Ebenen und von

wem werden sie verantwortlich und weisungsbefugt wahrgenommen?

- ◇ die Kontrollaktivitäten aufgeführt werden, die sicherstellen, dass die Entscheidungen der Ordensleitung Beachtung finden. Sie tragen dazu bei, die Risiken sowohl für die einzelne Gemeinschaft als auch für das gesamte Institut zu minimieren. Ein Institut kann verschiedenen Risiken unterliegen, z.B. finanziellen, rechtlichen, wirtschaftlichen oder strukturellen. Eine sorgfältige Risikobeurteilung durch die Verantwortlichen und die von ihr mit einer Analyse beauftragten Personen (Mitglieder eines Wirtschaftsrates, externe Wirtschaftsprüfer, Rechts- oder Steuerberater etc.) kann Grundlage für anstehende Entscheidungen einer Gemeinschaft sein. Wenn eine jährliche Überprüfung der verschiedenen Risikobereiche<sup>33</sup> angeraten ist, aber durch die institutseigenen Kräfte oftmals nicht durchgeführt werden kann, so empfiehlt es sich, diese im Rahmen der Finanzvisitation durchzuführen.
- ◇ die Zuordnung von Weisungsrechten und Verantwortungen geklärt werden, im alltäglichen Zusammenwirken von Oberen, Verwaltern und den Kapiteln einer Gemeinschaft als zustimmungspflichtigen Beratungsorganen in Fällen, die von den Konstitutionen bzw. Statuten normiert wurden.<sup>34</sup> Aber auch Fragen der Vertretungsbefugnis nach außen<sup>35</sup> sollten normiert und in einem Finanzstatut geregelt werden, das Außenstehenden einen Überblick über die Rechte und Aufgaben der für ein Institut Handelnden gibt.
- ◇ die Überwachungskompetenz eines Finanz- oder Wirtschaftsrates umschreiben. Damit die Mitglieder eines solchen Rates ihrer Aufgabe als einzelne bzw. kollegial nachkommen können, müssen im Vorfeld Gegenstand und Umfang einer wirtschaftlichen Prüfung<sup>36</sup> festgelegt, Checklisten für Finanzvisitationen<sup>37</sup> und Mustervorlagen für die Prüfungsberichte fixiert sein,

damit ein gewisser Standard und eine Vergleichbarkeit in der Bewertung der verschiedenen Häusern erreicht werden kann. Da in c. 1287 § 1 CIC das Vorgehen nach erfolgter Prüfung, die Verwertbarkeit der aus der Prüfung gezogenen Informationen offen bleibt und die Entlastung der Finanzverwalter im allgemeinen Recht<sup>38</sup> nicht vorgesehen ist, wären diese Defizite durch institutsinterne Regelungen zu schließen.

- ◇ Grundsätze einer klösterlichen Finanzpolitik grundgelegt werden.

Nur wenn Handlungsanweisungen allen in der Finanzverwaltung einer Gemeinschaft Tätigen bekannt sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie eingehalten werden. Sachgerecht ausgestaltete Richtlinien gewährleisten, dass die verfolgten Institutsziele erreicht und menschliche Fehlleistungen infolge von Unkenntnis nahezu ausgeschlossen werden können. Klare Kommunikation- und Informationssysteme wirken sich positiv auf die Fähigkeit der Mitarbeiter zur sachgerechten Führung der übertragenen Geschäfte und zur Aufstellung verlässlicher Finanzberichte aus.

3. These: *Das interne Kontrollsystem bedarf der Fachkompetenz und der kontinuierlichen Beurteilung und Weiterentwicklung*  
Damit eine klösterliche Finanzvisitation als internes Kontrollsystem wirksam für die abschließende Beurteilung durch die Oberen werden kann, notwendige Korrekturen eingeleitet, und sowohl Rückwirkungen auf das ganze Institut, als auch Missbrauch oder Vernachlässigung durch die Mitarbeiter vor Ort ausgeschlossen werden können, bedarf es kompetenter Visitatoren. Diese müssen neben einem hinreichenden Fachwissen<sup>39</sup> Kenntnisse sowohl um die institutsspezifischen Finanzrichtlinien und die ordensrechtlichen Vorgaben haben, als auch über eine Unabhängigkeit innerhalb des Instituts verfügen. Die bisher übliche Praxis, dass die



Ökonomie bzw. Prokuratoren der einzelnen Klöster eines Verbandes wechselseitig die Finanzvisitation in den Häusern eines Instituts durchführen, ist m.E. im Blick auf die Unabhängigkeit in ihrer Kontrollfunktion zu hinterfragen, wenigstens aber mit Auflagen zu belegen. Klostersgemeinschaften und Ökonome, die in bestimmten Aufgaben zusammenarbeiten und damit auch gemeinsame finanzielle Interessen verfolgen, können nicht durch an den selben Transaktionen beteiligte Verwalter visitiert und kontrolliert werden.<sup>40</sup> Ebenso ist eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Richtlinien angebracht. Nur so wird eine hinreichende Sicherheit bezüglich der gezogenen Rückschlüsse erreicht und gehen Finanzvisitationen nicht ins Leere.

Den Ordensgemeinschaften, insbesondere solchen, die international tätig sind und deren zivile Rechtsträger den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit unterliegen, ist neben der institutsinternen Finanzvisitation eine externe Wirtschaftsprüfung gemäß den allgemeinen Richtlinien einer Wirtschaftsprüfung sicher angeraten. Der von einem Wirtschaftsprüfinstitut positiv erteilte Prüfungsvermerk<sup>41</sup> dokumentiert die finanziell ausgewogene Lage eines Instituts, dient der Sicherstellung und Planbarkeit der Institutsziele, und ist ein nach Außen glaubwürdiges Dokument über den verantwortlichen Umgang mit Finanzmitteln. Eine extern ausgeübte Aufsicht kann aber eine angemessene Aufsichtsstruktur innerhalb der Institute nicht ersetzen, wie die Handreichung des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz im Blick auf ihre soziale Einrichtungen zu Recht festhält. „Dies gilt insbesondere bei wirtschaftlich bedeutenden Entscheidungen, wo es die Verantwortung des Träger selbst ist, für eine entsprechende Aufsicht über die Geschäftsführung zu sorgen. Dies wiederum sicherzustellen, ist eine zusätzliche Aufgabe der Kirchengemeinschaft. ... Die kirchenrechtliche Auf-

sicht wird neutral ausgeübt und greift in bestehende Wettbewerbssituationen zwischen Trägern und Einrichtungen nicht ein.“<sup>42</sup>

Die zuvor aufgestellten Thesen möchten einen Beitrag zur Diskussion über die Anforderungen an eine klösterliche Finanzvisitation auf dem Hintergrund heutiger wirtschaftlicher Erfordernisse an ein internes Kontrollsystem leisten. Qualifizierte Aufsichtsstrukturen sind kein Instrument der Gängelung von Gemeinschaften oder ihrer Verwaltungen, sondern ein Qualitätsmerkmal, das im Interesse der Gemeinschaften und ihrer Einrichtungen liegt. Angesichts einer über die wirtschaftliche Situation von klösterlichen Gemeinschaften aufgeschreckten Öffentlichkeit, können die Verantwortlichen in den Instituten des geweihten Lebens es nicht zulassen, dass der oftmals lächelnd vorgetragene Slogan in einzelnen Gemeinschaften Geltung behält: Die Wurst ist für den Hund, die Visitation für die Katz.

## Checkliste

für die Finanzvisitation in der Benediktinerkongregation von St. Ottilien

1. Ziviler Rechtsträger der Gemeinschaft: Vertretungsbefugnis nach außen, Geschäftsordnung
2. Grundbuchauszüge über den Grundbesitz des/der zivilen Rechtsträger
3. Versicherungspolice (ausreichender Versicherungsschutz, Altersversorgung)
4. Jahresabschlüsse (Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre; falls vorhanden Steuerbilanz der Wirtschaftsbetriebe)
5. Aktuelle Zahlen (möglichst aus dem Vormonat des Visitationszeitpunktes); Aufstellung der Forderungen, Kontoauszüge der Banken; Liste der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten
6. Berechnung des Cashflow

7. Festlegung der Höhe des Stammvermögens einer Gemeinschaft (fundus in-structus)<sup>43</sup>
8. Liste über die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte (Investitionen, Erstvermietung, Erstverpachtung etc.)
9. Welches Buchführungssystem wird benutzt?
10. Gestaltung der Altersversorgung
11. Geplante Investitionen (insbesondere Bauten) innerhalb der kommenden fünf Jahre
12. Finanzierungsplan dieser Investitionen
13. Vorlage des Haushaltsplanes
14. Überprüfung der Geldanlagepolitik
15. Überprüfung der in Anspruch genommenen Darlehen und der gewährten Darlehen
16. Welche Berater sind für die Gemeinschaft tätig (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)?
17. Darstellung der wirtschaftlichen Aktivitäten und/oder Zweckbetriebe
18. Aus welchen Einkünften wird der laufende Lebensunterhalt bestritten? Wie sind die zukünftigen Erwartungen?
19. Besteht ein innerklösterlicher Wirtschaftsrat?
20. Liegen rechtsgültige Testamente der Ordensmitglieder mit feierlicher Profess vor?
21. Sind Kreditkarten im Gebrauch?
22. Bestehen Regelungen mit exklaustrierten bzw. externen Ordensmitgliedern?

*Abt Dr. Dominicus M. Meier OSB steht der Benediktinerabtei Königsmünster in Meschede vor. Der habilitierte Kirchenrechtler war vor seiner Wahl zum Abt Professor an der Ordenshochschule der Pallottiner in Vallendar.*

\* Artikel erstmals erschienen in: Dieter A. Binder / Klaus Lüdicke / Hans Paarhammer (Hrsg.), Kirche in einer säkularisierten Gesellschaft, StudienVerlag Innsbruck u.a. 2006, 405-420.

- 1 Vgl. Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa. Hg. von Ernst Walter Zeeden und Peter Thaddäus Lang (=Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 14), Stuttgart 1984.
- 2 Vgl. Kandler, Josef, Die bischöfliche Visitation. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der bischöflichen Visitation unter besonderer Beachtung der Visitation in der Erzdiözese Salzburg vom Trienter Konzil bis zur Gegenwart, Salzburg 1987 (maschinenschriftliche Diplomarbeit).
- 3 Vgl. Meier, Dominicus M., Die bischöfliche Visitation als „cura animarum“, in: Hans Paarhammer (Hg.), Deus Caritas. Jakob Mayr. Festgabe 25 Jahre Weihbischof von Salzburg, Thaur 1996, 339-358; Eisenbach, Franziskus, Bischöfliche Pastoralvisitation – Dienst am Glauben und an der Einheit, in: Karl Hillenbrand, Barbara Nichtweiß (Hg.), Aus der Hitze des Tages. Kirchliches Leben in Momentaufnahmen und Langzeitperspektiven für Bischof Karl Lehmann zum 60. Geburtstag, Würzburg 1996, 127-135; Schwertfeger, Nikolaus, Eine „kleine Theologie“ des Pastoralbesuches, in: Werner Schreier, Georg Steins (Hg.), Auf neue Art Kirche sein. Wirklichkeiten – Herausforderungen – Wandlungen, Festschrift für Bischof Dr. Josef Homeyer, München 1999, 49-62; Schick, Ludwig, Die bischöfliche Visitation oder Pastoralvisitation im geltenden Recht und in den deutschsprachigen Diözesen, in: Karl-Theodor Geringer und Heribert Schmitz (Hg.), Communio in Ecclesiae Mysterio. Festschrift für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 2001, 521-535.
- 4 In der Arbeitsgruppe haben Vertreter/Innen der Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz, von Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands, des Deutschen Caritasverbandes, der Vereinigung der Ordensoberrinnen Deutschlands sowie ein Sozialethiker mitgearbeitet.
- 5 Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht. Eine Handreichung des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz vom 02. Februar 2004, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, in: Arbeitshilfen 182 (2004).

- 6 Kiefer, Rüdiger, Controlling im Ordensbereich, in: OK 44 (2003) 443-445.
- 7 Gegenüber dem can. 512 CIC/1917 fällt auf, dass als Visitator nicht der Ordinarius loci, sondern der Diözesanbischof genannt ist, der seinerseits die Visitation vornehmen kann (potest) und nicht – wie nach dem alten Recht – vornehmen muss (debet).
- 8 Zur Begriffsbestimmung vgl. Aymans-Mörsdorf, KanR II, 349-352; Hartelt, Konrad, Art. Visitation, Kath., in: LKStKR 3, 834-836.
- 9 Vgl. zu den Objekten der Visitation: Bier, Georg, in: Münsterischer Kommentar zum Kirchenrecht, 397, 4-8.
- 10 Vgl. Schick, Ludwig, Die bischöfliche Visitation, 531. Als mögliche Vertreter des Bischof gelten der Koadjutor, der Weihbischof, der Generalvikar, der Bischofsvikar oder ein anderer Priester. Die Festlegung auf den Klerikerstatus ist nicht verständlich. Für manche Angelegenheiten der Visitation, z.B. die Güterverwaltung, wäre die Begleitung von einem Experten aus der Finanz- oder Rechtsabteilung der bischöfliche Kurie angeraten, der Laie ist. Es sollte in wirtschaftlichen Angelegenheiten der Visitation weniger auf den kirchlichen Status, sondern viel mehr auf Fachkompetenz geachtet werden. Schon bei der Revision des Codex gab es Diskussionen über die Begleiter des Visitators, vgl. Communicatones XVIII (1986) 153.
- 11 Was der CIC hinsichtlich der ordentlichen Visitation durch den Diözesanbischof aussagt, gilt analog für den Eparchialbischof im CCEO (cc. 205; 414; 415; 417), ebenso bezüglich der Visitation durch die höheren Ordensoberen (c. 420, wobei hier aber eine Visitationspflicht des Orthsierarchen gegeben ist für den Fall, dass der höhere Obere die Visitation der Niederlassungen seiner Gemeinschaft innerhalb von fünf Jahren unterlassen hat. Vgl. Hartelt, Konrad, Art. Visitation, Kath., in: LKStKR 3, 834-836., hier: 835
- 12 Vgl. Henseler, Rudolf / Meier, Dominicus M., in: Münsterischer Kommentar zum Kirchenrecht, 683; Schmitz, Heribert, Apostolat der Ordensinstitute unter der Autorität des Diözesanbischofs. Zur Spannung zwischen c. 678 §1 und c. 683 § 1 CIC, in: AfkKR 169 (2000) 35-83
- 13 So Primetshofer, Bruno, Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Freiburg 2003, 115.
- 14 Vgl. Socha, Hubert, Rechtlicher Kommentar zum Gesetz der Gesellschaft des Katholischen Apostolates, Rom 2000, 620.
- 15 Der Gegenstand der Jahresabschlussprüfung schließt neben dem aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. Anhang bestehenden Jahresabschluss die zugrundeliegende Buchführung und ggf. den Lagebericht mit ein und erstreckt sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sie ergänzende Bestimmungen des Eigenrechts oder der Satzung beachtet sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört insbesondere, dass die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird, dass der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und dass alle Posten zutreffend ausgewiesen sowie die Vermögensgegenstände und Schulden sachlich sämtlich richtig bewertet worden sind.
- 16 Allgemeiner ist diese Rechenschaftspflicht der Verwalter kirchlichen Vermögens bereits in c. 1284 § 2, 8° CIC festgelegt.
- 17 Die parallele Vorschrift zu c. 1287 CIC ist c. 1031 CCEO, die wesentlich kürzer gefasst ist. Im Unterschied zum lateinischen Recht besteht die Verpflichtung, dem eigenen, nicht dem lokalen Hierarchen Rechnung zu legen, was den ordensrechtlichen Bereich grundsätzlich miterfasst. Die Rechenschaftspflicht gemäß § 2 dehnt der CCEO aus auf alle bona temporalia, die der Kirche gestiftet wurden. Diese Rechnungslegung hat publice zu geschehen, doch steht dies unter dem Vorbehalt, nisi Hierarcha loci gravi de causa aliud statuit.
- 18 Althaus, Rüdiger, in: Münsterischer Kommentar zum Kirchenrecht, 1287, 2.
- 19 Das Stammvermögen (patrimonium stabile) einer juristischen Person wird im rechtlichen Sinne durch zwei Kriterien bestimmt:
- Die Zugehörigkeit der Vermögenswerte zur bleibenden finanziellen Grundausstattung und
  - die rechtmäßige Zuweisung der Vermögenswerte als Stammvermögen. Während das erstgenannte Kriterium gewisse Anforderungen an die Eigenschaft der Vermögenswerte stellt, bezieht sich das zweitgenannte auf den Widmungsakt. Vgl. Heimler, Hans/Pree, Helmuth, Handbuch des Vermögensrecht der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich, Regensburg 1993, 83, 302-303; Primetshofer, Bruno, Ordensrecht, 156-157.
- 20 Bezüglich des Zustandes einzelner Güter mag man sich zumeist vorerst mit den Erklärungen des Ver-

mögensverwalters zufrieden geben müssen, es besteht aber die Möglichkeit, sich anlässlich der Visitation (vgl. cc. 397 § 1, 555 § 4 CIC) durch Augenschein von der Korrektheit der Angaben zu überzeugen.

- <sup>21</sup> Althaus weist zu Recht mit Blick auf die nationalen öffentlichen Vereine (cc. 319 CIC iVm 312 § 1, 1° CIC) auf den Umstand hin, dass sie der Bischofskonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig sind, diese aber nicht *ordinarius loci* ist. Auch hinsichtlich ggf. auf der Ebene einer Kirchenprovinz oder -region sowie auf der der Bischofskonferenz vorhandener Vermögensmassen ist ein analoges Verständnis des „*ordinarius loci*“ vonnöten. Siehe Althaus, Rüdiger, in: Münsterischer Kommentar zum Kirchenrecht, 1287, 5.
- <sup>22</sup> Zum Begriff des Ordensvermögens und seiner Verwaltung vgl. Primetshofer, Bruno, Vermögen von Orden und ordensähnlichen Institutionen, in: Heimerl, Hans/Pree, Helmuth, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich, Regensburg 1993, 482-508; Haering, Stephan, Vermögensverwaltung in den Orden. Kirchenrechtliche Anmerkungen zu ausgewählten Fragen, in: OK 45 (2004) 171-178.
- <sup>23</sup> Hierunter versteht der Gesetzgeber jene Klöster, die außer dem eigenen Oberen keinen anderen höheren Oberen haben und auch keinem Institut so angeschlossen sind, dass dessen Oberer eine wirkliche, von den Konstitutionen bestimmte Vollmacht über ein solches Kloster besitzt.
- <sup>24</sup> Zur Begriffklärung vgl. Berzdorf, Franziskus, Autonomie und Exemption der kanonischen Lebensverbände, in: Münchener theologische Studien: III. Kanonistische Abteilung, Bd. 49, St. Ottilien 1994; Pree, Helmuth, Aktuelle Fragen zur Ordensautonomie, in: OK 45 (2004) 153-170.
- <sup>25</sup> Die im Folgenden dargestellten Anforderungen an ein internes Kontrollsystem beruhen auf Gesprächen mit verschiedenen Wirtschaftsprüfungsinstituten und den vom Institut der Wirtschaftsprüfer Deutschland (IDW) angelegten Prüfungsstandards zur Prüfung von internen Kontrollsystemen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Durchführung von Wirtschaftsprüfungen (IDW PS 2006). Die Prüfungsstandards wurden vom Hauptfachausschuss des IDW am 02. Juli 2001 verabschiedet. Für mich als Mitglied der Kongregationsrates der internationalen Benediktinerkongregation von St. Ottilien und als Mitglied des internen Rechnungsrates der Kongregation gehörten die Fragen nach Form, Ziel, Grundsätzen, Nachhaltigkeit und Weiterentwicklung der Finanzvisitation zu den stets aktuellen Themen unserer Sitzungen.

<sup>26</sup> *Organisatorische Sicherungsmaßnahmen* werden durch laufende, automatische Einrichtungen wahrgenommen. Sie umfassen fehlerverhindernde Maßnahmen, die sowohl in die Aufbau- als auch die Ablauforganisation eines Unternehmens integriert sind und ein vorgegebenes Sicherheitsniveau gewährleisten sollen (z.B. Funktionstrennung, Zugriffsbeschränkungen einzelner Mitarbeiter im EDV-Bereich, Zahlungsrichtlinien).

<sup>27</sup> *Kontrollen* erfolgen durch Maßnahmen, die in den Arbeitsablauf integriert sind. Erfolgen die Kontrollen durch Überwachungsträger, so können diese sowohl für das Ergebnis des überwachten Prozesses als auch für das Ergebnis der Überwachung verantwortlich sein. Kontrollen sollen damit die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in den Arbeitsabläufen vermindern bzw. aufgetretene Fehler aufdecken. Hierunter fallen z.B. die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit von erhaltenen oder weitergegebenen Daten, manuelle Soll/Ist-Vergleiche, programmierte Plausibilitätsprüfungen in der vom Unternehmen benutzten Software.

<sup>28</sup> Mit Beschluss des Kongregationsrates vom 06. März 2002 hat die Benediktinerkongregation von St. Ottilien ein Finanzstatut erlassen, in dem das Finanzgebaren der Kongregation als Körperschaft des öffentlichen Rechts für Außenstehende dargestellt, Entscheidungsträger und ihre Kompetenzen benannt und etwaige Beispruchsrechte der Beratungsgremien dokumentiert wurden. Die einzelnen autonomen Abteien und Priorate wurden aufgefordert, ähnliches für ihren Bereich in Kraft zu setzen.

<sup>29</sup> Wirtschaftsprüfer empfehlen, die Zeiträume der regelmäßigen Wirtschaftsprüfung von der wirtschaftlichen Größe der Ordensgemeinschaft bzw. ihrer Werke und Einrichtungen abhängig zu machen. Entsprechend sollte die Prüfung jährlich oder alle zwei bzw. drei Jahre erfolgen.

<sup>30</sup> Dieser könnte eine ähnliche Funktion wie der diözesane Vermögensverwaltungsrat haben, dem der Vermögensverwalter gemäß c. 1287 § 2 CIC und den Bestimmungen des Partikularrechtes rechenschaftspflichtig ist.

<sup>31</sup> Höhere Obere nach c. 620 CIC sind jene, die das ganze Institut oder eine Provinz oder einen ihr gleichgestellten Teil oder eine rechtlich selbständige Niederlassung leiten, ebenso deren Stellvertreter. Dazu kommen der Abprimas und der Obere einer monastischen Kongregation, die jedoch nicht die ganze Vollmacht haben, die das allgemeine Recht den höheren Oberen zuteilt.

<sup>32</sup> Vgl. Althaus, Rüdiger, in: Münsterischer Kommentar zum Kirchenrecht, 1287, 6.

<sup>33</sup> Die VDO nennt u.a. folgende Risikobereiche: Struktur des Geldvermögens, Belastungen von Vermögen, Rentabilität von Immobilien, Rücklagenbildung, Sozialplanrisiko, insbesondere bei beabsichtigten Schließungen, Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern, Spendenwesen, Spendenerfassung, Spendenverwendung; Abgrenzung von Ordensvermögen und Vermögen der Einrichtungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

<sup>34</sup> Siehe c. 1280 CIC.

<sup>35</sup> Vgl. Thunhardt, Raphael, Rechtsgeschäftliche Vertretung – Katholische Kirche, in: öarr 51 (2004) 297-318.

<sup>36</sup> Die VDO empfiehlt ihren Mitgliedern als Mindeststandards zu überprüfen:

- a. die Übereinstimmung der Buchführung und ihrer Unterlagen mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, den Bestimmungen der Satzung / des Gesellschaftsvertrages und den gesetzlichen Vorschriften;
- b. die Überprüfung, ob die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt;
- c. die Jahresabschlüsse, und diese zu erläutern und aufzugliedern;
- d. in wieweit Bewertungsgrundlagen, Änderungen, Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie Ermessensspielräume ausgenutzt wurden;
- e. ob bestands- oder entwicklungsgefährdende Tatsachen bzw. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften vorliegen. Vgl. Kiefer, Rüdiger, Controlling im Ordensbereich, 444.

<sup>37</sup> Zur Information und Orientierung wird in der Anlage zu diesem Artikel die zur Zeit gültige Checkliste für die Finanzvisitation in der Benediktinerkongregation von St. Ottilien abgedruckt.

<sup>38</sup> Althaus, Rüdiger, in: Münsterischer Kommentar zum Kirchenrecht, 1287, 9.

<sup>39</sup> Zu Recht weist Aymans darauf hin: „... namentlich für die Visitation in wirtschaftlichen Angelegenheiten sollte nicht auf den kirchlichen Stand, sondern auf Fachkompetenz geachtet werden.“ Aymans-Mörsdorf, KanR II, 350; ebenso Schick, Ludwig, Die bischöfliche Visitation, 532.

<sup>40</sup> Vgl. zu dieser Frage: Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht. Eine Handreichung des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz vom 02. Februar 2004, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, in: Arbeitshilfen 182 (2004) 19-24.

<sup>41</sup> Eine Wirtschaftsprüfung kennt drei Formen der Überprüfung:

- a. *die Erstellung* (kleinste Form der Überprüfung): Grundlage ist hierbei die Buchhaltung der Einrichtung oder die vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer selbst geführte Buchhaltung. Da niemand sich selbst prüfen kann, werden in solchen Fällen im Rahmen der Wirtschaftsprüfung die Jahresabschlüsse verprobt und evtl. Plausibilitätskontrollen erstellt und durchgeführt. Die Bestätigung einer Erstellung erfolgt in Form einer „Bescheinigung“.
- b. *die eingeschränkte Prüfung* (limited Review): Grundlage der Prüfung ist die ausschließlich von der Einrichtung selbst geführte Buchhaltung. Die Bestätigung einer eingeschränkten Prüfung erfolgt in Form einer „erweiterten Bescheinigung“.
- c. *die volle Prüfung*: Sie umfasst eine vollumfängliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Buchführung bzw. der Jahresrechnung. Die Bescheinigung einer vollen Prüfung erfolgt in Form eines „Testates“.

Je höher die Bestätigung, desto höher ist die Haftung der Wirtschaftsprüfer für die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung.

<sup>42</sup> Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht. Eine Handreichung des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz vom 02. Februar 2004, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, in: Arbeitshilfen 182 (2004) 27.

<sup>43</sup> Bei der Errechnung wird davon ausgegangen, dass der Grundbesitz eines Klosters grundsätzlich zum Stammvermögen gerechnet wird, das ohne Zustimmung des Kongregationsrates nicht veräußert werden darf. Zu beachten sind ferner die Summe des jährlichen Haushaltsetats der Klostergemeinschaft, die jährlichen Fehlbeträge der sozialen oder schulischen Werke, finanziell eingegangene Verpflichtungen (z.B. Abfindungen, Haftungen etc.) und notwendige Rücklage der Altersversorgung (in Deutschland z.B. gemäß den Richtlinien des Solidarwerkes).